

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0092

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 20/07 Schadenersatz Haftpflicht 35/02 Zollgesetz

Norm

EKHG 1959 §5 Abs1;

VwRallg;

ZollG 1988 §93 Abs2 lita Z1;

ZollG 1988 §93 Abs2 litb;

Rechtssatz

Der Begriff des "Halters", der im ZollG nicht definiert wird, kann der Lehre und Rechtsprechung zu

§ 5 Abs 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG) entnommen werden. Danach ist als Halter jene Person anzusehen, die das Beförderungsmittel auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und der die tatsächliche Verfügungsgewalt zusteht. Auf das Eigentum kommt es dabei nicht entscheidend an

(Hinweis E 2.10.1980, 1152/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160092.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at